

F i n a n z i e r u n g s v e r t r a g

vom **01. Dez. 1993**

zwischen der

**KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")**

und der

**REPUBLIK GUATEMALA
("Empfänger")**

über

DM 10.000.000,00

- Ländliches Wasserversorgungs- und Sanitärprogramm III -



Auf der Grundlage eines noch zu schließenden Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Empfänger und die KfW den nachstehenden Finanzierungsvertrag:



Artikel 1

Höhe und Verwendungszweck

1.1 Die KfW gewährt dem Empfänger einen Finanzierungsbeitrag bis zu

DM 10.000.000,00.

Der Finanzierungsbeitrag ist nicht rückzahlbar, soweit Artikel 3.2 nichts anderes bestimmt.

1.2 Der Empfänger verwendet den Finanzierungsbeitrag ausschließlich für Lieferungen und Leistungen für Projekte des Ländlichen Wasserversorgungs- und Sanitärprogramms III ("Programm"), und zwar vorrangig zur Bezahlung der Devisenkosten. Der Empfänger und die KfW bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten des Programms sowie die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden sollen.

1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Empfänger zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Finanzierungsbeitrag nicht finanziert.



Artikel 2

Auszahlung

- 2.1 Die KfW zahlt den Finanzierungsbeitrag entsprechend dem Programmfortschritt auf Abruf des Empfängers aus. Der Empfänger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Finanzierungsbeiträge.
- 2.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31. Dezember 1998 ablehnen.



Artikel 3

Aussetzung von Auszahlungen und Rückzahlung

3.1 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls

- a) der Empfänger Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
- b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
- c) der Empfänger die bestimmungsgemäße Verwendung von ausgezahlten Beträgen nicht nachweisen kann, oder
- d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durchführung oder den Zweck des Programms ausschließen oder erheblich gefährden.

3.2 Ist einer der in Artikel 3.1 unter b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW

- a) im Falle des Artikels 3.1 b) die sofortige Rückzahlung aller ausgezahlten Beträge verlangen;
- b) im Falle des Artikels 3.1 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Beträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Empfänger nicht nachweisen kann.



Artikel 4

Kosten und öffentliche Abgaben

Der Empfänger trägt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, sowie die bei der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.



Artikel 5

Vertragliche Erklärungen und Vertretung

5.1 Der Minister für öffentliche Finanzen und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Empfänger bei der Durchführung dieses Vertrages. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter des Empfängers der KfW zugegangen ist.

5.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW:

Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
D - 60046 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
Telefax: 00 49 69 74 31 29 44
Telex: 4 152 560 kwd

Für den Empfänger:

Ministerio de Finanzas Públicas
Dirección de Financiamiento Ex-
terno y Fideicomisos
Edificio de Finanzas Públicas
Ciudad de Guatemala
Telefax: 00 502 2 30 03 33



Artikel 6

Das Programm

6.1 Der Empfänger bedient sich zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen des Programms der Unidad Ejecutora del Programa de Acueductos Rurales des Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social, im folgenden "UNEPAR" genannt.

6.2 Der Empfänger

- a) wird das Programm unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit der zwischen ihm und der KfW abgestimmten Konzeption vorbereiten und durchführen sowie die Einrichtungen und Anlagen des Programms nach diesen Grundsätzen von den Komitees der begünstigten Gemeinden betreiben und unterhalten lassen;
- b) überträgt die Vorbereitung und Bauüberwachung des Programms unabhängigen, qualifizierten beratenden Ingenieuren;
- c) vergibt die Aufträge für die aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung;
- d) wird die Gesamtfinanzierung des Programms sicherstellen und der KfW auf Verlangen die Deckung der nicht aus diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Kosten nachweisen;
- e) wird Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Programm und die mit diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;



- f) wird den Beauftragten der KfW jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung des Programms und den Betrieb seiner Anlagen maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung des Programms und aller mit ihm in Zusammenhang stehenden Anlagen ermöglichen;
- g) wird alle von der KfW erbetenen Auskünfte und Berichte über das Programm und seine weitere Entwicklung geben;
- h) wird die KfW unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Durchführung, den Betrieb der Anlagen oder den Zweck des Programms ausschließen oder erheblich gefährden;
- i) wird sicherstellen, daß UNEPAR das für die Vorbereitung und Durchführung des Programms notwendige Counterpartpersonal nach Zahl und fachlicher Qualifikation zur Verfügung steht;
- j) wird sicherstellen, daß UNEPAR nicht-staatliche Institutionen mit der Ausschreibung, Vergabe und Beschaffung von Lieferungen für das Programm beauftragen kann, wenn dies von UNEPAR und der KfW für notwendig gehalten wird;
- k) wird sicherstellen, daß für die Beschaffung der Güter, Lieferungen und Leistungen des Programms die Bestimmungen dieses Vertrags angewendet werden, entsprechend Artikel 1 des Ley de Contrataciones del Estado (Dekret N° 57-92 des Kongresses der Republik Guatemala) und Ziffer 5 ihres Reglamento (Acuerdo Gubernativo N° 1056-92);
- l) wird sicherstellen, daß das Ley del Presupuesto für das Programm in einer Weise angewandt wird, die UNEPAR die erforderliche Flexibilität, die wegen der Art des Programms notwendig ist, beläßt;



- m) wird sicherstellen, daß die Ende 1992 gültige Konzeption für Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung von Wasserversorgungsprojekten bis Februar 1994 überprüft wird; dabei soll auch die Aufnahme von Frauen in die Wasserkomitees und ihre Ausbildung für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten berücksichtigt werden; UNEPAR wird die Verbesserungsvorschläge nach Abstimmung mit der KfW im Rahmen des Programms umsetzen;

- n) wird die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der FZ-Mittel jährlich durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungunternehmen untersuchen lassen und diese Berichte bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres der KfW vorlegen.

6.3 Der Empfänger, zusätzlich vertreten durch UNEPAR, und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 6.2.

6.4 Für den Transport der aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Empfänger bekannt sind.



Artikel 7

Verschiedenes

- 7.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 7.2 Der Empfänger kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 7.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 7.4 Die durch diesen Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen zwischen der KfW und dem Empfänger enden mit dem Ablauf der Lebensdauer des Programms, spätestens jedoch 15 Jahre nach Unterzeichnung dieses Vertrages.
- 7.5 Dieser Finanzierungsvertrag tritt erst in Kraft, wenn das ihm zugrunde liegende Regierungsabkommen in Kraft getreten ist.



In 4 Urschriften, je 2 in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den **01. Dez. 1993** Guatemala, den *19. 11. 1993*

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

